

R-102-26

Entscheid

vom 11. August 2026

Mitwirkend: Silvia Eggenschwiler Suppan (Vorsitz), David Henseler, Astrid Hirzel

In Sachen

1. A. _____,
vertreten durch B. _____,

2. B. _____,

Rekurrenten

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____,
handelnd durch C. _____, Präsident, und D. _____, Aktuar,

Rekursgegnerin

betreffend

Wahl- und Abstimmungsfreiheit

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission

c/o Silvia Eggenschwiler Suppan
Kull Ruzek Eggenschwiler
Rechtsanwälte
Florastrasse 1
8008 Zürich

Telefon +41 44 254 32 17
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Am 30. April 2026 lud die Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 ein (act. 2/2). Traktandiert waren 1. die Genehmigung der Jahresrechnung 2025, 2. die Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchenpflege und des Präsidenten oder der Präsidentin für die Amtsdauer 2026-2030 sowie 3. die Erneuerungswahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und des Präsidenten oder der Präsidentin für die Amtsdauer 2026-2030. Die Einladung erfolgte unter dem Hinweis, dass die Weisung ab dem 4. Mai 2026 aufliege, auf der Webseite der Rekursgegnerin abgerufen oder in physischer Form bestellt werden könne. Ab dem 18. Mai 2026 seien die Akten auf den Pfarreisekretariaten einsehbar.

B.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2026 stellte die Kirchenpflege den Stimmberechtigten postalisch zusätzliche Informationen zu den Neuwahlen der Kirchenpflege und der RPK sowie zur Jahresrechnung 2025 zu (act. 2/4).

C.

Mit Eingabe vom 18. Mai 2026 erhoben A. _____ und B. _____ (nachfolgend: Rekurrenten) Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission. Sie beantragen, a) die Rekursgegnerin sei verbindlich anzuweisen, das Traktandum 2 der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 abzusetzen, b) die Rekursgegnerin sei verbindlich anzuweisen, für das Traktandum 2 eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, nachdem der Entscheid der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände über die von der RPK eingereichte Aufsichtsbeschwerde gegen die Kirchenpflege gefällt und gegenüber der Kirchgemeinde öffentlich bekannt gemacht worden sei, c) die für die Amtsdauer 2022 bis zum 30. Juni 2026 gewählte Kirchenpflege sei interimistisch für so lange mit der Amtsführung zu beauftragen, bis eine neue Kirchenpflege gemäss Antrag b) gewählt sei (act. 1 bis 3).

D.

Mit Verfügung vom 22. Mai 2026 wies die Rekurskommission das sinngemässe Gesuch der Rekurrenten gemäss Antrag a) der Rekurschrift um Erteilung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses bzw. um Erlass einer vorsorglichen Massnahme ab und hielt fest, dass dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zukomme (act. 4).

E.

Mit Vernehmlassung vom 1. Juni 2026 äusserte sich die Rekursgegnerin, ohne einen Antrag zu stellen (act. 5).

F.

Am 1. Juni 2026 fand die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ statt. Die Beschlüsse wurden im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde am 5. Juni 2026 publiziert, wobei die Kirchenpflege die Ergebnisse bereits vorgängig am 2. Juni 2026 auf der Webseite der Kirchgemeinde veröffentlichte (act. 16/21).

In die Kirchenpflege gewählt wurden sieben neue Mitglieder; auch das Präsidium wurde neu besetzt. Die sechs bisher amtierenden und sich erneut zur Wahl stellenden Kirchenpflegemitglieder wurden nicht wiedergewählt.

Die Amtsübergabe an die neu gewählte Kirchenpflege wurde bisher nicht vollzogen.

G.

Mit Replik vom 8. Juni 2026 modifizieren und ergänzen die Rekurrenten ihre Anträge dahingehend, dass die an der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 durchgeführte Wahl der Kirchenpflege für die Amtsdauer 2026-2030 von der Rekurskommission rechtlich als gültig zu erklären oder aber aufzuheben sei (act. 7).

H.

Mit Duplik vom 2. Juli 2026 erklärt die Rekursgegnerin, vertreten durch die noch amtierende Kirchenpflege, unter Einreichung zahlreicher Beilagen, sie halte das Wahlergebnis für ungültig und erachte eine Wiederholung des Wahlvorgangs als sinnvoll (act. 15 und 16).

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Die Rekurskommission ist für die Beurteilung von Rekursen in Stimmrechtssachen zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement, LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. d der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO, LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

1.2. Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, angefochten werden (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Der vorliegende Stimmrechtsrekurs richtet sich gegen Vorbereitungshandlungen für die Erneuerungswahl der Kirchenpflege an der Kirchgemeindeversammlung. Die Rekurrenten sind als Stimmberechtigte der betroffenen Kirchgemeinde zum Rekurs in Stimmrechtssachen legitimiert (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 lit. a VRG; § 74 Abs. 3 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017 [KGR, LS 182.60]).

1.3. Gemäss § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG beträgt die Rekursfrist in Stimmrechtssachen fünf Tage.

1.3.1. Richtet sich der Stimmrechtsrekurs gegen eine Vorbereitungshandlung für eine Wahl oder Abstimmung, müssen die Mängel sofort gerügt werden; es darf nicht bis zur Auswertung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse bzw. bis nach einer Gemeindeversammlung oder dem Urnengang zugewartet werden (Urteile des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2023.00339 vom 29. Juni 2023 E. 2.1 und VB.2021.00422 vom 2. September 2021 E. 2.2.2; ferner Urteil des Bundesgerichts 1C_62/2012 vom 18. April 2012 E. 3). Der Stimmrechtsrekurs ist mithin innert fünf Tagen ab Kenntnis des Mangels zu erheben (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2026.00123 vom 2. April 2026 E. 2.1). Für Rekurse, die sich gegen Vorbereitungshandlungen zu einer Wahl oder Abstimmung richten, beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Eröffnung der Mitteilung der entsprechenden Anordnung zu laufen. Diese Anordnung bildet in einem solchen Fall das Anfechtungsobjekt, während die Wahl oder Abstimmung selbst nur als Vollzugsakt der früheren, als mangelhaft gerügten Anordnung erscheint. Rekurse in Stimmrechtssachen, mit welchen Mängel bei der Vorbereitung von Wahlen oder Abstimmungen gerügt werden, müssen deshalb innert der Rechtsmittelfrist im Anschluss an die Vorbereitungshandlung eingereicht werden. Unterlässt dies der Stimmberechtigte, obwohl nach den Verhältnissen ein

sofortiges Handeln geboten oder zumutbar war, kann er allfällige Mängel im Vorfeld einer Wahl oder Abstimmung nicht mehr im Anschluss an deren Ergebnis geltend machen (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00590 vom 10. Februar 2010 E. 3.2). Sind verschiedene Vorbereitungshandlungen angefochten, ist vom Lauf der Rechtsmittelfrist grundsätzlich ab dem jeweils gerügten Ereignis auszugehen (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2013.00731 vom 18. Dezember 2013 E. 2.2.1).

1.3.2. Zu den behördlichen Handlungen im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. c VRG, die mit Rekurs angefochten werden können, gehören beliebige Vorbereitungshandlungen zu Volkswahlen oder Volksabstimmungen. Diese Vorbereitungshandlungen können unterschiedlicher Natur sein. Dazu zählen Rechtsakte und Entscheide wie auch Realakte. Insbesondere bilden amtliche Erläuterungen zu Volksabstimmungen taugliche Streitgegenstände von Stimmrechtsbeschwerden (Urteil des Bundesgerichts 1C_62/2012 vom 18. April 2012 E. 3).

1.3.3. Die Rekurrenten haben den Rekurs im Anschluss an das per Post von der Kirchenpflege an die Stimmberechtigten versandte Schreiben vom 13. Mai 2026 (act. 2/4) erhoben. Dieses Schreiben konnten sie frühestens am 14. Mai 2026 zur Kenntnis nehmen. Der Rekurs wurde am 19. Mai 2026 der Post übergeben (act. 3) und damit fristgerecht eingereicht (im Einzelnen zur Einhaltung der Frist in Bezug auf die angefochtenen Vorbereitungshandlungen unten E. 4).

1.4. Der Einreichung des Rekurses kam keine aufschiebende Wirkung zu, weil sich der Rekurs auf eine Wahl oder Abstimmung bezieht und die Rekurschrift vor dem Wahl- oder Abstimmungstag eingereicht worden ist (§ 25 Abs. 2 lit. b VRG). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen mittels Rekuserhebung nicht verhindert werden können (vgl. REGINA KIENER, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014 [nachfolgend: Kommentar VRG], § 25 N 24). Die Rekursinstanz kann zwar aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen (§ 25 Abs. 3 VRG), was vorliegend nicht erfolgt ist (act. 4). Die Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 war somit ungeachtet des davor eingereichten Rekurses durchzuführen.

1.5. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten (§ 23 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 VRG). Das Bundesgericht (und auch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich) hat kurze Anfechtungsfristen in Stimmrechtssachen gebilligt, allerdings gefordert, dass an die Erkennbarkeit der beanstandeten Mängel und die Substanziierung der Beschwerden keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_62/2012 vom 18. April 2012 E. 3 unter Hinweis auf BGE 121 I 1 E. 3b und 4 sowie Urteil des Bundesgerichts 1P.141/1994 vom 26. Mai 1995 E. 2b [in: ZBI 1996, S. 233] und BGE 136 I 376 nicht publ.

E. 3.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2023.00632 vom 21. Dezember 2023 E. 3.3).

1.5.1. Der vorliegende Rekurs enthält drei Anträge, wobei Antrag a) inzwischen gegenstandslos geworden ist. Antrag b) betrifft zwar in gewisser Weise die Folge einer allfälligen Gutheissung des Stimmrechtsrekurses. Gemäss Praxis der Rekurskommission ist jedoch darauf nicht einzutreten, weil es sich dabei um ein aufsichtsrechtliches Begehren handelt, für das die Rekurskommission sachlich nicht zuständig ist. Dafür ist die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände gestützt auf § 67 Abs. 2 KGR zuständig. Überdies ist davon auszugehen, dass die Kirchenpflege ohne Weiteres eine Wiederholung der Kirchgemeindeversammlung anordnen wird, sollten sich die beanstandeten Vorbereitungshandlungen als unzulässig erweisen, was im Folgenden zu prüfen ist. Die Rekurskommission ist somit für die Behandlung dieses Rechtsbegehrens sachlich nicht zuständig. Eine formelle Weiterleitung an die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände hat jedoch nicht zu erfolgen; vielmehr ist es den Rekurrenten anheimgestellt, ob sie dieses Begehren letzterer Behörde unterbreiten wollen (zum Ganzen vgl. Entscheid der Rekurskommission R-107-25 vom 2. Oktober 2025 E. 1.3.5). Antrag c) wäre ebenfalls als aufsichtsrechtliches Begehren zu qualifizieren, wobei im Fall der Abweisung des vorliegenden Stimmrechtsrekurses dafür ohnehin kein Raum verbliebe, weil mit der Abweisung des Rekurses die Wahl der Kirchenpflege am 1. Juni 2026 – vorbehältlich allfälliger anderer vorliegend nicht zu beurteilender Rechtsmittel und -behelfe – gegebenenfalls rechtmässig erfolgt wäre (eine allfällige Beschwerde an das Bundesgericht hätte grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, vgl. Art. 103 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.5.2. Ein Rekurs muss auf eine Rechtsfolge abzielen (vgl. MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a N 45). Liegt eine Unregelmässigkeit vor und bestehen Gründe für die Annahme, dass diese den Ausgang der Abstimmung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, so ist im Regelfall in Gutheissung des Stimmrechtsrekurses die Abstimmung aufzuheben und deren Wiederholung anzuordnen (vgl. § 27b VRG). Als Rechtsfolge eines gutgeheissenen Rekurses in Stimmrechtssachen kann daher die betreffende Wahl oder Abstimmung aufgehoben und deren Wiederholung angeordnet werden oder in Ausnahmefällen die Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit ohne Aufhebung und Wiederholung der betreffenden Wahl oder Abstimmung festgestellt werden (vgl. statt vieler Entscheid der Rekurskommission R-103-25 vom 22. September 2025 E. 1.5.1). Die Rekurrenten erklären republikweise, dass die an der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 durchgeführte Wahl der Kirchenpflege für die Amtsdauer 2026-2030 von der Rekurskommission rechtlich als gültig zu erklären oder aber aufzuheben sei (act. 7). Änderungen oder Ergänzungen eines Antrags sind aber lediglich innerhalb der Rekursfrist möglich. Nach Fristablauf können die gestellten

Anträge nur noch im Sinne eines Teilrückzugs auf ein «Minus» reduziert werden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00267 vom 13. Januar 2010 E. 1.3). Wird im Rechtsmittelverfahren ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet, so bedeutet dies nicht, dass in dessen Rahmen die Rekursanträge geändert oder ergänzt werden können (ALAIN GRIFFEL, Kommentar VRG, § 23 N 16). Die vorgenommene Änderung der ursprünglichen Rechtsbegehren erweist sich aber genau besehen als Folge davon, dass die Kirchgemeindeversammlung inzwischen stattgefunden hat. Insoweit wurde der Streitgegenstand weder nachträglich erweitert noch geändert. Das gegen eine Vorbereitungshandlung gerichtete Rechtsmittel wird bei Durchführung der Wahl oder der Abstimmung während der Hängigkeit des Rechtsmittelverfahrens denn auch praxisgemäss so verstanden, dass sinngemäss auch der Antrag auf Aufhebung der Wahl oder Abstimmung selber gestellt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_630/2023 vom 8. Januar 2024 E. 3.2; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI/LIVIO BUNDI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 4. Aufl., Zürich/Genf 2025, N 1743).

1.6. Auf den fristgerecht eingereichten Stimmrechtsrekurs ist im Übrigen einzutreten (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG).

2.

2.1. Der Streitgegenstand eines Rechtsmittels wird durch den Gegenstand des angefochtenen Entscheids und durch die Parteibegehren bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt (vgl. BGE 133 II 35 E. 2 bezogen auf die Beschwerde an das Bundesgericht). Das Rechtsbegehren bestimmt – im Rahmen des angefochtenen Akts – den Streitgegenstand, der nach Ablauf der Rechtsmittelfrist grundsätzlich nicht mehr erweitert werden kann (GRIFFEL, Kommentar VRG, § 23 N 4 bezogen auf den Rekurs).

2.2. Vorliegend werden von den Rekurrenten einzelne Vorbereitungshandlungen zur Wahl der Kirchenpflege an der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 angefochten. Die Kirchgemeinde erhebt in ihrer Duplik gewissermassen einen «Anschluss-Stimmrechtsrekurs», indem sie nun selber gewisse «Vorbereitungshandlungen» als diskreditierende unzulässige Interventionen durch weitere Akteure beanstandet, eine täuschende und inkorrekte Sachverhaltsdarstellung sowie fehlende Zurückhaltung, Kompetenzüberschreitungen und Druckausübung durch den Pfarrer und den RPK-Präsidenten geltend macht und daraus folgert, dies sei unzulässig gewesen und habe den Stimmberechtigten verunmöglicht, sich ein zuverlässiges Bild zu machen. Aus diesen Gründen hält die Kirchgemeinde, vertreten durch die noch amtierende Kirchenpflege, nun das Wahlergebnis (erstmals) für ungültig (act. 15). Das Zürcher Verwaltungsprozessrecht kennt jedoch kein Anschlussrechtsmittel. Deshalb ist auf Anträge in Rekursantworten, die über den Streitgegenstand des Rekurses hinausgehen, nicht einzugehen

(Urteile des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2019.00439 vom 14. November 2019 E. 1.2, VB.2024.00279 vom 26. Februar 2026 E. 1.2 und VB.2012.00287 vom 21. November 2012 E. 2; MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N 17). Sollte die Kirchgemeinde mit ihrer Duplik selbständig ein Rechtsmittel gegen Vorbereitungshandlungen erheben wollen, wäre dieses verspätet (vgl. E. 1.3.1). Auch erklärt die Rekursgegnerin nicht, dass die Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung nicht korrekt abgelaufen wären, zumal sie ja selber wahlleitende Behörde gewesen ist. Sie bezieht sich in ihrer Duplik auf Vorgänge, die vor der Kirchgemeindeversammlung stattgefunden haben (sollen). Wie bereits erwähnt, ist darauf im Rahmen des vorliegend zu beurteilenden Stimmrechtsrekurses nicht einzugehen.

3.

3.1. Der Anwendungsbereich des Stimmrechtsrekurses umfasst den Gehalt der Garantie der politischen Rechte (JÜRGEN BOSSHART/MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, § 19 N 62). Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) gewährleistet die politischen Rechte (auf Bundes- sowie Kantons- und Gemeindeebene) in abstrakter Weise und ordnet die wesentlichen Grundzüge der demokratischen Partizipation im Allgemeinen. Der Gewährleistung kommt Grundsatzcharakter zu. Der konkrete Gehalt der politischen Rechte mit ihren mannigfachen Teilgehalten ergibt sich nicht aus der Bundesverfassung, sondern in erster Linie aus dem spezifischen Organisationsrecht des Bundes bzw. der Kantone (BGE 147 I 206 E. 2.2; unten E. 3.2). Die Verletzung der betreffenden Bestimmungen bedeutet auch eine solche von Art. 34 Abs. 1 BV (BGE 147 I 420 E. 2.1). Die in Art. 34 Abs. 2 BV verankerte Wahl- und Abstimmungsfreiheit gibt den Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es soll garantiert werden, dass jeder Stimmberechtigte seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann. Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung (BGE 145 I 259 E. 4.3; zu den einzelnen Teilansprüchen vgl. PIERRE TSCHANNEN, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2025 [nachfolgend: BSK-BV], Art. 34 N 31 ff.). Geschützt wird namentlich das Recht der aktiv Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_522/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 4.3.1; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl., Zürich/Genf 2024, N 1707).

3.2. § 6 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161; i.V.m. Art. 6 KO) konkretisiert diese verfassungsrechtlichen Grundsätze auf kantonaler Ebene. Nach dessen Abs. 1 gewährleisten die staatlichen Organe, dass die Meinung der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann, indem sie insbesondere einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung fördern (lit. a) und eine von Zwang und unzulässigem Druck freie Stimmabgabe ermöglichen (lit. b). Sie stellen sicher, dass das Wahl- oder Abstimmungsergebnis beachtet wird (§ 6 Abs. 2 GPR). Staatliche Organe, staatlich beherrschte Unternehmen und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, können sich sachlich und mit verhältnismässigem Einsatz von Mitteln an der Meinungsbildung beteiligen, soweit sie vom Thema direkt betroffen sind (§ 6 Abs. 3 GPR).

3.3. Das Ergebnis eines Urnengangs kann unter anderem durch eine unzulässige behördliche Beeinflussung der Willensbildung der Stimmberechtigten verfälscht werden (BGE 139 I 2 E. 6.2). Bei Sachabstimmungen im eigenen Gemeinwesen kommt den Behörden eine gewisse Beratungsfunktion zu. Diese nehmen sie mit der Redaktion der Abstimmungserläuterungen, aber auch in anderer Form wahr. Die Behörden sind dabei nicht zur Neutralität verpflichtet und dürfen eine Abstimmungsempfehlung abgeben. In Einzelfällen ergibt sich aus Art. 34 Abs. 2 BV sogar eine Pflicht der Behörden zur Information (BGE 143 I 78 E. 4.4). Informationen im Vorfeld einer Abstimmung unterliegen den Geboten der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Behördliche Informationen zu eigenen Vorlagen müssen geeignet sein, zur offenen Meinungsbildung beizutragen, und dürfen nicht in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren oder geradezu verunmöglichen (BGE 145 I 175 E. 5.1). Bei Wahlen ist ein behördliches Eingreifen hingegen grundsätzlich unzulässig, da den Behörden anders als bei Sachentscheiden keine Beratungsfunktion zukommt (BGE 124 I 55 E. 2a). Eine Intervention kommt höchstens dann in Frage, wenn sie im Interesse der freien und unverfälschten Willensbildung und Willensbetätigung der Wähler als unerlässlich erscheint (BGE 118 Ia 259 E. 3). So kann z.B. eine Richtigstellung offensichtlich falscher Informationen, die im Verlaufe eines Wahlkampfes verbreitet werden, als zulässig erscheinen. Indessen dürfte die Behörde bei einer solchen Gelegenheit nicht selber Wahlpropaganda betreiben oder einen Kandidaten verunglimpfen (Urteil des Bundesgerichts 1C_473/2016 vom 20. Februar 2017 E. 2.3.2). In einem gewissen Umfang zulässig ist im Hinblick auf bevorstehende Wahlen ein indirektes behördliches Eingreifen in Form von Unterstützungen und Hilfeleistungen. Solche Massnahmen müssen mit Bezug auf die Willensbildung und -betätigung der Wähler prinzipiell neutral sein und dürfen grundsätzlich nicht einzelne Kandidaten oder Parteien und Gruppierungen bevorzugen oder benachteiligen (Urteil des Bundesgerichts 1C_522/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 4.3.2; vgl. BGE 124 I 55 E. 2a).

4.

Angefochten sind verschiedene Vorbereitungshandlungen. Der Begriff darf nicht eng gefasst werden; vielmehr sind darunter sämtliche Mängel zu verstehen, die bereits vor dem Urnengang erkennbar sind (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2024.00104 vom 16. Mai 2024 E. 3.2).

4.1. Die Rekurrenten rügen, dass in der Weisung zum Wahlgeschäft der Kirchenpflege zwar alle Kandidaturen aufgeführt gewesen seien, jedoch nicht erläutert worden sei, weshalb es Gegenkandidaturen zur amtierenden Kirchenpflege gebe. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zählen zu den Anordnungen, gegen die allfällige Einwände grundsätzlich sofort, also nicht erst nach der Abstimmung geltend zu machen sind, auch die amtlichen Botschaften sowie erläuternden Berichte zu Sachvorlagen (vgl. BGE 101 Ia 238 E. 3; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00385 vom 4. November 2009 E. 2.2). Die Weisung vom 16. April 2026 (veröffentlicht am 4. Mai 2026; act. 2/3) fällt unter die Kategorie der grundsätzlich sofort anzufechtenden Vorbereitungshandlungen (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00590 vom 10. Februar 2010 E. 4.1), weshalb die Rekursfrist diesbezüglich verpasst ist. Im Übrigen ist der Inhalt der Weisung zum fraglichen Wahlgeschäft (Bezeichnung der Gesamterneuerungswahl; Angabe des nicht mehr zur Wahl antretenden bisherigen Mitglieds; Aufzählung der bis dato Kandidierenden unter Angabe, ob sie sich zur Wiederwahl stellen oder neu kandidieren; Erläuterung des Wahlverfahrens) nicht zu beanstanden: Für Wahlgeschäfte der Kirchgemeindeversammlungen gelten die § 38 ff. KGR, wobei sich die behördliche Information auf die Traktandierung, die Veröffentlichung der Wahlvorschläge, die Erläuterung des zur Anwendung kommenden Wahlverfahrens sowie die korrekte Ermittlung des Wahlergebnisses beschränkt; die Behörden haben bei Wahlen keine Funktion, die über eine korrekte Abwicklung des Verfahrens hinausgeht (vgl. Gemeindeamt des Kantons Zürich, Wahlen und Abstimmungen in Versammlungsgemeinden [Handbuch GPR], 4. Aufl., Dezember 2024 [mit Anpassungen Oktober 2025], S. 9), und Wahlvorschläge auch während der Versammlung zulässig sind (§ 38 Abs. 1 lit. a KGR). Es handelt sich nicht um eine Sachabstimmung, weshalb zum Wahlgeschäft grundsätzlich auch kein beleuchtender Bericht (andere Begriffe dafür sind «Weisung», «Abstimmungserläuterung») zu verfassen wäre (vgl. § 64a i.V.m. § 64 GPR).

4.2. Die nächste von den Rekurrenten beanstandete Vorbereitungshandlung ist das Schreiben der Kirchenpflege vom 13. Mai 2026 an die Stimmberechtigten (act. 2/4; zur Rechtzeitigkeit des Rekurses oben E. 1.3.3).

4.2.1. Die Rekurrenten bringen vor, dass die Stimmberechtigten in diesem Schreiben über die Hintergründe der Gegenkandidaturen (zu den amtierenden und sich zur Wiederwahl stellenden Mitgliedern der Kirchenpflege) im Dunkeln gelassen worden seien. Insbesondere seien diejenigen Stimmberechtigten, welche die erwähnten Flyer und Mitteilungen in den Kirchen

nicht gesehen hätten, über die Umstände nicht informiert worden. Erst der Zeitungsartikel vom 15. Mai 2026 in der Lokalpresse und der offene Brief des RPK-Präsidenten hätten zur Aufklärung beigetragen.

4.2.2. Die Rekursgegnerin erklärt, das Schreiben sei in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst Kirchgemeinden des Synodalarats entstanden. Die Kirchenpflege habe in ihrer Eigenschaft als wahlleitende Behörde beabsichtigt, die einseitige Wahlwerbung und die ungehörige Beeinflussung der Stimmberechtigten zu korrigieren, die dadurch entstanden sei, dass die Gegenkandidaten in mehreren Messen im Mai 2026 aufgetreten seien und Wahlflyer abgegeben hätten. Man habe die entstandene Informations-Asymmetrie beheben wollen.

4.2.3. Das Schreiben hat ohne Weiteres behördlichen Charakter (Briefpapier und Logo der Kirchgemeinde, unterzeichnet von Vertretern der Kirchgemeinde, im Namen der wahlleitenden Behörde verfasst). Es handelt sich um eine selbständig anfechtbare Vorbereitungshandlung (vgl. § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Das Schreiben vom 13. Mai 2026 enthält – wie bereits die Weisung vom 16. April 2026 – eine Auflistung der (bis zu diesem Zeitpunkt bekannten) Kandidierenden für die Kirchenpflege und die RPK einschliesslich der Präsidiumskandidaten. Ergänzt wird die Auflistung – abweichend von der Weisung – um die Angabe, dass mit einem Flyer in und nach Gottesdiensten an den vergangenen zwei Wochenenden auf diejenigen Personen aufmerksam gemacht worden sei, die unter der Leitung des bisherigen und nun zurücktretenden RPK-Präsidenten neu für die Kirchenpflege kandidieren. In diesen Angaben kann keine unzulässige behördliche Intervention im Wahlkampf erblickt werden. Behördliche Wahlpropaganda ist zwar insbesondere dann unzulässig, wenn es um die (Wieder-)Wahl der betreffenden Behörde selber geht oder wenn Kampfkandidaten auftreten (ULRICH HÄFELI/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl., Zürich/Genf 2024, N 1711), jedoch beschränken sich die Angaben im Schreiben auf die Bezeichnung von inzwischen eingetretenen Tatsachen.

4.2.4. In Bezug auf das an der Kirchgemeindeversammlung traktandierte Sachgeschäft (Genehmigung Jahresrechnung 2025) enthält das Schreiben zwar eine zusätzliche Information im Vergleich zur Weisung und zum darin enthaltenen Abschied der RPK vom 15. April 2026. Diese dient jedoch offensichtlich der Erläuterung zwischenzeitlich eingetretener neuer Tatsachen (inzwischen wurde durch die RPK eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht, deren Einreichung im Zeitpunkt des RPK-Abschieds erst geprüft wurde). Die Kirchenpflege erklärt kurz den Stand des Aufsichtsverfahrens und stellt in Aussicht, zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden, ob und welche Schritte zur Behebung der Beanstandungen zu treffen seien, wobei sie Letzteres bereits in der Weisung ausgeführt hatte. Darüber hinaus versichert die Kirchenpflege, die vorgebrachten Anliegen ernst zu nehmen, mit gebotener Sorgfalt zu prüfen, zum gegebenen Zeitpunkt zu reagieren und zu informieren. Die behördliche Information diene der Orientierung

der Stimmberechtigten. Es handelt sich bei den Ausführungen zwar nicht um eine Abstimmungserläuterung im eigentlich Sinn. Die Gebote der Sachlichkeit, Transparenz, Verhältnismässigkeit für proaktive Äusserungen sind aber nicht verletzt (BGE 145 I 175 E. 5.1; oben E. 3.3; vgl. hierzu GEROLD STEINMANN/MICHEL BESSON, in: Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023 [nachfolgend: St. Galler Kommentar BV], Art. 34 N 28 f.). Reaktive Richtigstellungen zur Korrektur irreführender Privatpropaganda und zur Erläuterung zwischenzeitlich eingetretener neuer Tatsachen gelten als Ausdruck staatlicher Schutzpflicht; sie sind soweit sachlich formuliert ohne Weiteres zulässig (PIERRE TSCHANNEN, BSK-BV, Art. 34 N 34 unter Hinweis auf BGE 140 I 338 E. 5.3 und BGE 132 I 104 E. 4.1).

Soweit die Rekurrenten sinngemäss rügen, dass das Schreiben unvollständig gewesen sei, indem die Umstände der Gegenkandidaturen nicht erläutert worden seien, kann ihnen nicht gefolgt werden. Über die Motivation der einzelnen Kandidierenden können einzig die Kandidierenden selber Auskunft geben. Die Behörde ist nicht verpflichtet, diese Informationen den Stimmberechtigten zur Verfügung zu stellen.

4.3. Die Rekurrenten beanstanden sodann einen offenen Brief des (zurücktretenden) RPK-Präsidenten und Kandidaten für die Kirchenpflege sowie für deren Präsidium, erschienen in der Lokalpresse am 15. Mai 2026 (act. 2/6). Diesbezüglich ist die Rechtsmittelfrist ebenfalls eingehalten (oben E. 1.3.3).

4.3.1. Die Rekurrenten erklären, der Verfasser spreche darin von schwerwiegenden Verstössen der amtierenden Kirchenpflege gegen die Amtspflichten. Man stelle sich vor, dass die Kirchgemeindeversammlung am 1. Juni 2026 einzelne Mitglieder der amtierenden Kirchenpflege, oder alle erneut kandidierenden Mitglieder wähle, und kurze Zeit später die Aufsichtskommission die bisherigen Mitglieder des Amtes entheben würde. Die Rekurrenten rügen, das Vorgehen des amtierenden RPK-Präsidenten sei eine Zumutung für die Stimmberechtigten gewesen. Diese dürften und könnten nicht erfahren, welche Verfehlungen der amtierenden Kirchenpflege vorgeworfen würden, sollten aber dennoch, quasi mit verbundenen Augen und vor Bekanntgabe des Entscheids der Aufsichtskommission entscheiden müssen, ob sie die bisherigen Mitglieder der Kirchenpflege oder die Gegenkandidaten wählen sollten. Dies sei eines demokratischen Verfahrens unwürdig. Das Wahlprozedere stelle eine Verletzung der freien Willensbildung der Stimmberechtigten und deren politischen Rechte dar.

4.3.2. Die Rekursgegnerin ist ebenfalls der Ansicht, dass diese Intervention unzulässig gewesen sei. Der amtierende RPK-Präsident habe die nötige Zurückhaltung vermissen lassen und es verpasst, sich mit der Wahlleitung abzusprechen. Hier sei einer privaten Meinungsäusserung ein amtlicher Anstrich verliehen worden.

4.3.3. *Private Äusserungen* stehen unter dem Schutz der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit und führen nur ausnahmsweise, bei einer schwerwiegenden Irreführung der Stimmbürger über zentrale Abstimmungsinhalte, zu einer Interventionspflicht der Behörden oder Aufhebung einer Abstimmung (BGE 140 I 388 E. 5.3). Art. 34 BV unterwirft den politischen Diskurs keinen verfassungsrechtlichen Anstandsregeln; Zuspitzungen und Übertreibungen, Polemiken und Demontagen mögen unterwünscht, ja verwerflich sein, die Garantie der politischen Rechte wird dadurch noch nicht verletzt (PIERRE TSCHANNEN, BSK-BV, Art. 34 N 37). Einflüsse durch Private und die Presse auf die politische Willensbildung stellten bisher nur ausnahmsweise unzulässige Einwirkungen dar, nämlich dann, wenn in einem so späten Zeitpunkt mit offensichtlich unwahren und irreführenden Angaben in den Abstimmungskampf eingegriffen wird, dass den Stimmberechtigten nach den Umständen unmöglich ist, sich aus anderen Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu machen (sog. Überrumpelungsverbot; BGE 135 I 292 E. 4.1; PIERRE TSCHANNEN, BSK-BV, Art. 34 N 38; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl., Zürich/Genf 2024, N 1704; GIOVANNI BIAGGINI, Orell Füssli Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017 [nachfolgend: OFK-BV], Art. 34 N 26). Die diesbezügliche Rechtsprechung befasst sich aber vor allem mit privaten Informationen im Vorfeld von Sachabstimmungen (so bspw. BGE 135 I 292 E. 4.1, BGE 119 Ia 271 E. 3c, BGE 118 Ia 259 E. 3, BGE 117 Ia 41 E. 5a; Urteil des Bundesgerichts 1C_393/2007 vom 18. Februar 2008 E. 5.3), wobei eine Beeinträchtigung nicht leichthin angenommen wird (für eine Zusammenfassung der Rechtsprechung zu privaten Informationen im Vorfeld von Sachabstimmungen vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_468/2010 vom 20. Januar 2011 E. 5). Das Handbuch GPR, S. 9, führt dazu aus: «Äusserungen von Privatpersonen im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen unterliegen in der Regel keiner staatlichen Beschränkung. Sie sind vielmehr durch die Meinungs- und Pressefreiheit geschützt. Sie müssen weder sachlich, wahr noch transparent sein. Sie können übertrieben, verzerrend, unfair, geschmacklos oder polemisch sein. Solche Behauptungen sind grundsätzlich zu akzeptieren und die Entscheidung darüber sollte dem Urteilsvermögen der politisch mündigen Stimmberechtigten überlassen werden. Die Vielfalt der Meinungen kann zudem ein gewisses Mindestmass an Objektivität sicherstellen. Dennoch kann sich in Ausnahmefällen eine Interventionspflicht der Behörden bei Abstimmungen und allenfalls sogar bei Wahlen ergeben.» Im Übrigen werden die Privaten durch Art. 34 BV nicht unmittelbar verpflichtet, sondern es geht um die Frage, ob die zuständige Behörde im Interesse der freien Willensbildung und unverfälschten Willenskundgabe zu intervenieren hat bzw. ob ein staatlicher Akt (Abstimmung, Wahl) zu kassieren sei, weil die Willensbildung der Stimmberechtigten nicht frei war (GIOVANNI BIAGGINI, OFK-BV, Art. 34 N 26).

4.3.4. *Äusserungen einzelner Behördenmitglieder* im Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen stehen im Spannungsfeld von persönlicher Meinungsfreiheit und Autorität des Amtes (GEROLD

STEINMANN/MICHEL BESSON, St. Galler Kommentar BV, Art. 34 N 31). Einzelnen Mitgliedern einer Behörde kann weder die Teilnahme am Abstimmungskampf noch die freie Meinungsäusserung zu einer Gesetzes- oder Sachvorlage untersagt werden (BGE 119 Ia 271 E. 3d). So ist es üblich, dass Behördenmitglieder etwa bei der Unterzeichnung von Aufrufen als Mitglieder von Abstimmungskomitees oder bei persönlichen Interventionen (namentlich in den Medien) ihren Namen auch mit ihrer amtlichen Funktion in Verbindung bringen, um ihre besondere Sachkunde und das politische Engagement für öffentliche Interessen hervorzuheben. Hingegen ist es nicht zulässig, wenn einzelne Behördenmitglieder ihren individuellen (privaten) Interventionen und Meinungsäusserungen einen unzutreffenden amtlichen Anstrich geben und den Anschein erwecken, es handle sich dabei um eine offizielle Verlautbarung namentlich einer Kollegialbehörde. Ob Inhalt und Form (etwa die Verwendung amtlichen Briefpapiers oder amtlicher Insignien) ihrer Stellungnahme geeignet sind, einen solchen falschen Anschein zu erwecken, entscheidet sich nach Massgabe der Wirkung, die sie auf den Adressaten, nämlich den durchschnittlich aufmerksamen und politisch interessierten Stimmbürger, ausübt. Eine unzulässige Beeinflussung der Meinungsbildung könnte ferner in Verlautbarungen, deren "privater" Charakter unklar bleibt, in Betracht gezogen werden; etwa wenn das Behördenmitglied eine bewusst falsche oder täuschende Sachdarstellung geben würde, die wegen der Autorität seiner amtlichen Funktion nicht ohne weiteres als solche zu erkennen wäre, besonders wenn sie von der politischen Gegnerschaft nicht mehr rechtzeitig richtiggestellt werden könnte (BGE 130 I 290 E. 3.3). Treten Behördenmitglieder als Privatpersonen auf, so sollen sie sich wie gewöhnliche Stimmbürger an Kampagnen beteiligen dürfen (PIERRE TSCHANNEN, BSK-BV, Art. 34 N 36).

4.3.5. Die Abgrenzung zwischen privaten Interventionen in einem Abstimmungs- oder Wahlkampf und solchen von Behördenmitgliedern, die einen öffentlichen Charakter aufweisen und deshalb der Behörde als solcher zuzurechnen sind, fällt im Einzelnen nicht immer leicht. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die diejenige des Zürcher Verwaltungsgerichts zur Wahl- und Abstimmungsfreiheit stellen auf die Wirkung einer Mitteilung ab, die diese auf die Adressaten und den durchschnittlich aufmerksamen und politisch interessierten Stimmbürger hat (Urteile des Bundesgerichts 1C_662/2019 vom 10. Juni 2020 E. 2.3.3, 1C_379/2011 vom 2. Dezember 2011 E. 4.2 und 1C_412/2007 18. Juli 2008 E. 6.5; Urteile des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2020.00405 vom 7. Januar 2021 E. 2.2 und VB.2009.00590 vom 10. Februar 2010 E. 6.1).

4.3.6. Zu prüfen ist, ob es sich beim offenen Brief in der Lokalpresse um eine private Intervention betreffend die bevorstehenden Wahlen, die nur ausnahmsweise zu einer Interventionspflicht der Behörden oder zu Aufhebung der Wahl führt, oder um eine (anfechtbare) behördliche Vorbereitungshandlung handelt. Sollte es sich um eine private Äusserung handeln, ist zu klären, ob ihr ein amtlicher Anstrich gegeben und so der unzutreffende Eindruck einer

Verlautbarung eines Behördenmitglieds oder der gesamten Behörde erweckt worden ist oder nicht.

4.3.7. Ob der offene Brief im redaktionellen oder im Anzeigenteil abgedruckt ist oder es sich um einen «eingesandten Text» handelt, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls werden weder das Briefpapier der Kirchgemeinde noch deren Logo oder ähnliche Angaben verwendet. Der Text ist bezeichnet als «Offener Brief an die Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde X. _____». Der Verfasser erklärt, er adressiere die Mitglieder der Kirchgemeinde als Kandidat für das Präsidium der Kirchenpflege. Unterzeichnet ist der offene Brief durch den damals amtierenden RPK-Präsidenten, persönlich, nicht unter Angabe seiner Funktion und auch nicht im Namen der RPK. Im Text erwähnt er allerdings, dass er gegenwärtig die RPK präsidiere. Am Ende des Textes befindet sich eine Infobox mit persönlichen und beruflichen Angaben zum Verfasser. Er weist im Kurzportrait darauf hin, dass er seit 16 Jahren RPK-Mitglied und seit 12 Jahren deren Präsident sei.

4.3.8. Inhaltlich äussert der damalige RPK-Präsident eingangs seine Ansicht zur Arbeit des Pfarrers und der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde. Nachfolgend erörtert er seine Motivation zur Kandidatur für die Kirchenpflege und als Kirchenpflegepräsident, wobei er aus dem am 4. Mai 2026 veröffentlichten RPK-Abschied vom 15. Mai 2026 zitiert. Anschliessend legt er gewisse Umstände offen, die bislang zumindest teilweise nur den Behörden (RPK und Kirchenpflege) bekannt gewesen sein dürften (Termine Besprechungen der durchgeführten Sachbereichsprüfungen mit Vertretern der Kirchenpflege, Einreichung der Aufsichtsbeschwerde Ende April 2026 nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission und einstimmigem Beschluss der RPK, Begründung: fehlendes Weisungsrecht der RPK und Ansicht der RPK, dass «das Vorgefallene nicht tolerierbar ist»). Er orientiert über den Stand des Aufsichtsverfahrens und führt aus, dass die RPK bis anhin keine Stellungnahme der amtierenden Kirchenpflege zur Umsetzung der Empfehlungen der RPK erhalten habe. Er weist darauf hin, dass die einzige Möglichkeit «die Situation zu ändern» in der Nichtwahl der amtierenden Kirchenpflege bestehe. Abschliessend macht er Ausführungen zu seiner Motivation für die Kandidatur und erklärt, es sei ihm gelungen, weitere Personen zu einer Kandidatur zu bewegen, mit denen er die nächsten vier Jahre die Kirchgemeinde gemeinsam mit dem Pfarrer gestalten wolle.

4.3.9. Der offene Brief umfasst damit einerseits Wahlwerbung in eigener Sache als auch Informationen, die der Verfasser nur in seiner Funktion als Behördenmitglied haben kann, wobei die Kirchenpflege in ihrem Schreiben an die Stimmberechtigten vom 13. Mai 2026, mithin kurz vorher, bereits gewisse Informationen zu den erfolgten Sachbereichsprüfungen, ihrem geplanten Vorgehen und dem Stand des Aufsichtsverfahrens offengelegt hat (oben E. 4.2.3 f.). Die Informationen, die dem Verfasser als Behördenmitglied bekannt sind, betreffen ein an der Kirchgemeindeversammlung traktandiertes Sachgeschäft (Genehmigung Jahresrechnung 2025).

Der Verfasser verquickt diese Informationen mit dem Wahlgeschäft. Der offene Brief kann aber nicht der RPK zugerechnet werden; die Äusserungen erwecken nicht den Anschein, dass sie die gesamte RPK binden würden oder diese einen Beschluss gefasst hätte, über die Lokalpresse an die Stimmberechtigten zu gelangen. Der Verfasser hat dem offenen Brief sodann keinen (offensichtlichen) amtlichen Anstrich verliehen, obschon die Funktion als RPK-Präsident seinen Ausführungen gegenüber dem durchschnittlich aufmerksamen und politisch interessierten Stimmberechtigten eine wohl erhöhte Glaubwürdigkeit verschafft. Letztlich stellt der Verfasser als Kandidat für die kommenden Kirchenpflegewahlen die Amtsführung der amtierenden Kirchenpflege (zwei Bereiche betreffend) in Frage. Solches ist im Wahlkampf nicht unüblich. Grenzen bilden dürften strafrechtlich relevanten Aussagen (Ehrverletzungsdelikte), aufsichtsrechtlich relevanten Umstände (bspw. Kundgabe von Umständen, die dem Amts- oder dem Sitzungsgeheimnis unterliegen), allenfalls datenschutzrechtlich relevanten Umstände oder eine Tangierung des Persönlichkeitsschutzes. Dies könnte mit strafrechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder zivilrechtlichen Mitteln adressiert werden. Dem Verfasser kann jedenfalls keine bewusst falsche oder täuschende Sachdarstellung vorgeworfen werden, die wegen der Autorität seiner amtlichen Funktion nicht ohne weiteres als solche zu erkennen wäre und von der politischen Gegnerschaft nicht mehr rechtzeitig richtiggestellt werden könnte. Zusammenfassend kann der offene Brief nicht als unzulässige Einwirkung auf die Willensbildung der Stimmberechtigten qualifiziert werden.

4.4. Die Rekurrenten kritisieren weitere «Einmischungen» im Vorfeld der Kirchgemeindeversammlung und machen geltend, dass an der Versammlung keine freie Willensbildung der Stimmberechtigten möglich gewesen sei und damit deren politischen Rechte klar verletzt worden seien. Man habe faktisch eine ganze Kirchenpflege auf Verdacht hin abwählen müssen. Die Stimmberechtigten seien im Vorfeld einseitig zugunsten der neuen Kandidierenden für die Kirchenpflege beeinflusst worden (im Rahmen von Gottesdiensten und im Anschluss daran sowie durch Handlungen und Äusserungen des Pfarrers). Den amtierenden und wiederkandidierenden Mitgliedern der Kirchenpflege sei dies nicht ermöglicht worden. Es sei alles mit dem Ziel erfolgt, die amtierenden Mitglieder abzuwählen mit der Begründung, sie hätten sich schwerwiegende Verfehlungen zu Schulden kommen lassen.

Soweit bezüglich der einzelnen «Vorbereitungshandlungen» die Anfechtungsfristen überhaupt eingehalten wären, ist festzuhalten, dass es sich wohl weitgehend um private, letztlich zulässige Handlungen im Rahmen des Wahlkampfs handelt. Soweit Handlungen oder Unterlassungen des Pfarrers beanstandet werden, könnten diese allenfalls personalrechtlich relevant sein. Die Rekursgegnerin bestätigt denn auch, dass diese Umstände mit dem Pfarrer erörtert wurden und er zur Zurückhaltung angehalten wurde (act. 15, S. 3).

Zu bedenken ist ferner, dass behördliche Wahlpropaganda insbesondere dann unzulässig ist, wenn es um die (Wieder-)Wahl der betreffenden Behörde selber geht oder wenn Kampfkandidaten auftreten (oben E. 4.2.3). Demnach war die amtierende Kirchenpflege ebenfalls zur Zurückhaltung angehalten und durfte als Behörde nicht zu ihren eigenen Gunsten in den Wahlkampf eingreifen.

4.5. Die Rekurrenten beanstanden, dass die Stimmberechtigten in einem Artikel in der Lokalpresse vom 15. Mai 2026 (act. 2/5) erfahren hätten, dass eine Aufsichtsbeschwerde pendent sei und weder die Kirchenpflege noch die RPK in der Lage seien, die mutmasslichen Verfehlungen zu bezeichnen. Interventionen durch die Presse stehen unter dem Schutz der Pressfreiheit und werden wie Interventionen von Privatakteuren behandelt. Sie führen nur ausnahmsweise, bei einer schwerwiegenden Irreführung der Stimmbürger über zentrale Abstimmungsinhalte, zu einer Interventionspflicht der Behörden oder einer Aufhebung der Abstimmung (BGE 140 I 338 E. 5.3). Es bleibt die Möglichkeit des Gegendarstellungsrechts des Zivilrechts (PIERRE TSCHANNEN, BSK-BV, Art. 34 N 39; zur unzulässigen Beeinflussung der demokratischen Willensbildung durch die Presse vgl. BGE 117 Ia 41 E. 5). Dass die Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde durch die RPK geprüft wurde, war bereits dem Abschied der RPK vom 15. April 2026 zu entnehmen, der Teil der Weisung war und am 4. Mai 2026 veröffentlicht wurde. Auch sind im RPK-Abschied die mutmasslichen Unregelmässigkeiten bezeichnet, die zur Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde Ende April 2026 geführt haben (wenn auch nicht detailliert, unten E. 5.3). Darüber hinaus beanstanden die Rekurrenten den Inhalt des fraglichen Artikels und die darin zitierten Aussagen des damaligen RPK-Präsidenten und des Pfarrers nicht, so dass darauf nicht weiter einzugehen ist.

4.6. Die Rekurrenten rügen, das «Kampf-Team» wäre aus Gründen der Fairness und Transparenz verpflichtet gewesen, sämtliche Vorwürfe gegen die amtierende Kirchenpflege im Voraus publik zu machen, damit diese die Möglichkeit gehabt hätte, vor der Kirchgemeindeversammlung ihren Standpunkt zu publizieren. Dabei ist nicht ersichtlich, gestützt worauf bzw. auf welche rechtlichen Bestimmungen dies verlangt werden könnte. Die Rekurrenten sind schliesslich der Ansicht, dass vor der Durchführung der Wahl die Stellungnahme bzw. der Entscheid der Aufsichtskommission hätte publik gemacht werden müssen. Es ist Sache der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände, unter deren Aufsicht die Kirchgemeinde steht (vgl. Art. 62 KO), das bei ihr angehobene Verfahren zu führen, weshalb darauf nicht einzugehen ist.

4.7. Damit erweist sich die Rüge der Verletzung der politischen Rechte im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen als unbegründet.

5.

5.1. Die Rekurrenten beanstanden in ihrer Replik die Äusserungen eines RPK-Vertreters in der Kirchgemeindeversammlung. Er habe erstmals konkrete «Vorwürfe» an die amtierende Kirchenpflege formuliert (wohl in Verletzung des Amtsgeheimnisses) und damit die Wahlen zugunsten der neu Kandidierenden beeinflusst. Es sei auch unklar, ob die geäusserten mutmasslichen Verfehlungen das gesamte «Sündenregister» der amtierenden Kirchenpflege sei und ob diese Gegenstand der von der RPK eingereichten Aufsichtsbeschwerde seien.

5.2. Dazu ist festzuhalten, dass sich der vorliegende Rekurs in Stimmrechtssachen auf Vorbereitungshandlungen bezieht und die Rekurrenten nicht behaupten, sie hätten anlässlich der Versammlung Mängel in der Versammlungsleitung gerügt, was zu einem Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung berechtigen würde (Rügepflicht; § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG; § 74 Abs. 3 KGR). Aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 geht vielmehr hervor, dass keine Einwände gegen die Versammlungsführung, ausdrücklich auch nicht beim fraglichen Wahlgeschäft, vorgebracht worden sind (act. 16/4, S. 122 und 124). Auf das Vorbringen wäre daher nicht weiter einzugehen.

5.3. Dennoch kann festgehalten werden, dass bereits im Abschied der RPK vom 15. April 2026 ausgeführt wurde, dass «Unregelmässigkeiten bezüglich der Unabhängigkeit der Kirchenpflege bezüglich der Vergabe und im Prozess der Vergabe von Aufträgen festgestellt» worden und entsprechende schriftliche Empfehlungen gemacht worden seien, wobei die Aufsichtskommission konsultiert worden und die Ergebnisse im April 2026 in Berichtsform der Kirchenpflege und der Aufsichtskommission kommuniziert worden seien. Auch im Schreiben der Kirchgemeinde an die Stimmberechtigten vom 13. Mai 2026 sind weitere Umstände publik gemacht worden, indem die Kirchenpflege ihr beabsichtigtes Vorgehen erklärte und zum Stand des Aufsichtsverfahrens orientierte. Die «Vorwürfe» wurden damit nicht erst in der Kirchgemeindeversammlung geäussert. Es trifft zu, dass die beanstandeten Vorgänge, die sich anlässlich von zwei Sachbereichsprüfungen durch die RPK ergeben haben, an der Versammlung mutmasslich erstmals detailliert ausgeführt wurden, wobei die Kirchenpflege sich eingangs dazu äusserte, Betroffene zu Wort kamen, die Stimmberechtigten Voten abgaben und Fragen dazu stellten, die beantwortet wurden (act. 16/4, S. 111 ff.). Das Traktandum wurde damit (kontrovers) diskutiert. Schliesslich wurde die Jahresrechnung 2025 mit deutlichem Mehr genehmigt (act. 16/4, S. 117). Darin ist entgegen der Ansicht der Rekurrenten keine Verletzung der politischen Rechte der Stimmberechtigten zu sehen. Vielmehr konnten sie sich ein Bild machen und in Kenntnis der Ergebnisse der Sachbereichsprüfungen, der Haltung der Kirchenpflege sowie weiterer betroffenen Personen dazu ihre Meinung zur Genehmigung der Jahresrechnung 2025 und zum Wahlgeschäft bilden. Vorgängig zum Wahlgeschäft wurden denn auch die

gestützt auf Art. 23 der anwendbaren Kirchgemeindeordnung eingereichten Anfragen durch die Kirchenpflege beantwortet (act. 16/4, S. 117-121), was ebenfalls zur freien Meinungsbildung der Stimmberechtigten beigetragen haben dürfte.

6.

Der Stimmrechtsrekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzu-erlegen sind.

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Mitteilung an die Rekurrenten und an die Rekursgegnerin, je per Einschreiben.
4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Die Vizepräsidentin:

Silvia Eggenschwiler Suppan

Astrid Hirzel

Versandt: 11. August 2026